

Prävention (sexualisierter) Gewalt im Schwimmverband Württemberg

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Vorwort	3
3. Schutzauftrag des SVW	3
4. Der Ehrenkodex und das erweiterte Führungszeugnis	4
4.1. Der Ehrenkodex.....	4
4.2. Das erweiterte Führungszeugnis.....	4
5. Qualifizierungsmaßnahmen	5
6. Schwimmsportspezifische Faktoren.....	5
7. Weiterführende Links:.....	6

1. Einleitung

Liebe Schwimmsporttreibende,

„Der organisierte Sport trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Er wird getragen vom Fair-Play-Gedanken; der respektvolle Umgang miteinander steht an erster Stelle.“¹

Die emotionale wie auch körperliche Nähe, die im (Schwimm-)Sport entstehen kann, birgt zugleich auch Gefahren eines Grenzübertritts körperlicher oder psychischer Natur. Angesichts der Verantwortung des Schwimmverband Württemberg für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die hauptamtlich und ehrenamtlich für den Verband tätigen Personen hat das Präsidium dieses Schutzkonzept verabschiedet. Wir sehen es als unsere Pflicht, jegliche Gewalt an jungen Heranwachsenden – wir beschränken dies nicht auf den Bereich sexualisierter Gewalt, sondern meinen auch psychische und körperliche Gewalt - bestmöglich im Voraus zu verhindern bzw. bei (Verdachts-)Fällen entsprechend zu handeln. Prävention (sexualisierter) Gewalt ist für uns kein Tabuthema! Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns schaffen und leben, die Betroffene zum Reden ermutigt und potentiellen Täter*innen keine Heimat bietet.

Dieses Konzept wurde am 25.04.2023 vom Präsidium beschlossen und wird gewissenhaft umgesetzt. Es wird auf unserer Homepage sowie unseren Kanälen kommuniziert und soll auch unseren Mitgliedsvereinen ein gutes Beispiel sein. Ich ermutige alle Vereine, sich in diesem Themenbereich gemeinsam stark zu machen, um unseren Kindern ein sicheres Umfeld zu bieten, in dem sie keine Gewalt und Diskriminierung erleben, sondern in dem sie sich persönlich frei entfalten können. Sie sollen Spaß an der Bewegung erfahren, das Wetteifern mit Siegen und Niederlagen kennen lernen und sie Unterstützung sowie Schutz erfahren, sodass sie gerne in den Verein gehen!

**„Wir tun alles, damit Täter*innen bei uns keine Chance bekommen.
Wir schauen nicht weg! Wir schauen genau hin!“**

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Martin Rivoir'.

Martin Rivoir MdL

Präsident Schwimmverband Württemberg e.V.

¹<https://www.bundestag.de/resource/blob/838512/188dd0da295d48d4862c11ac352476ee/20210505-DSV-Konzept-data.pdf> (10.08.2023) S.3

2. Vorwort

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ ist eine gesellschaftliche Aufgabe, der sich die Landessportbünde in Baden-Württemberg (Badischer Sportbund Nord, Badischer Sportbund Freiburg und Württembergischer Landessportbund) mit ihren Fachverbänden gestellt haben. Sexualisierte Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen darf kein Tabuthema mehr sein. Es muss nicht nur im Nachhinein, sondern vor allem präventiv dagegen vorgegangen werden.

Aus diesem Grund beschäftigt sich der Schwimmverband Württemberg (SVW) bereits seit einigen Jahren mit dieser Thematik. Der SVW nimmt seine Verantwortung als Dachverband für seine schwimmsporttreibenden Vereine wahr und sensibilisiert Mitgliedsvereine und Mitwirkende, insbesondere Trainer*innen und vermittelt weitere Kontakte sowie Unterlagen. Für die konkrete Umsetzung von Maßnahmen wie Schulungen greifen der SVW auf Angebote der Württembergischen Sportjugend e.V. zurück, die für die Thematik geschulte Expert*innen hat.

3. Schutzauftrag des SVW

Seit dem 01.01.2012 besteht durch das Bundeskinderschutzgesetz (SGB VIII) die gesetzliche Grundlage, dass öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, eine Vereinbarung mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung zu treffen. Bei der Mitgliederversammlung des DOSB im November 2012 wurde der Beschluss zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“ gefasst. Aufgrund dieses Beschlusses ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex ab dem 01.01.2013 verpflichtend für alle Teilnehmer*innen einer Lizenzausbildung oder Qualifikation. Der SVW hat sich für einen aktiven Kinder- und Jugendschutz und daher für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung entschieden.

Der SVW fühlt sich verpflichtet, seine Mitarbeitenden, Untergliederungen und Mitgliedsvereine nicht nur für die Thematik zu sensibilisieren, sondern ihnen Hilfestellungen anzubieten, um sich klar nach außen hin zu positionieren und zu zeigen, „Wir tun alles, damit Täter*innen bei uns keine Chance bekommen. Wir schauen nicht weg! Wir schauen genau hin!“. Der SVW verurteilt darüber hinaus jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist. Der SVW möchte eine Kultur der Achtsamkeit schaffen und mit gutem Vorbild für Vereine voran gehen.

Im Umgang mit Menschen spielen Werte wie Respekt, Achtung und die Würde eines jeden eine entscheidende Rolle. Ebenfalls haben die Aspekte „*Verantwortung übernehmen*“, „*Leistung erbringen*“ oder „*Fairness gegenüber anderen*“ einen hohen Stellenwert im menschlichen und sportlichen Umgang im Vereins- und Verbandsleben. Eine entscheidende Rolle spielt dabei auch der verbale Umgang miteinander. In unserer Umgangssprache verzichten wir auf sexistische, beleidigende und gewalttätige Äußerungen.

Prävention von (sexualisierter) Gewalt im Schwimmsport

(Stand: 10.08.2023)

Neben dem aktiven Opferschutz geht es auch darum, keine Vorverurteilungen gegen Vereinsmitarbeiter*innen wie Übungsleiter*innen und Trainer*innen zu fällen, sondern diese ebenso zu schützen, wie die Kinder und Jugendlichen im Verband selbst. Teil des Konzeptes ist es, Mitarbeiter*innen zu informieren und aufzuklären. Man muss über das Thema sprechen dürfen, um einerseits Verdachtsfälle gar nicht erst aufkommen zu lassen und andererseits bei konkreten Verdachtsfällen schneller handeln zu können. Der SVW empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen das Thema „Prävention und Intervention (sexualisierter) Gewalt im Schwimmsport“ offen anzusprechen.

Mit diesem schwimmspezifischen Präventionskonzept möchte der SVW seiner Verantwortung gerecht werden und seinen Mitgliedsvereinen eine Vorlage geben, die sie dazu bewegt, sich mit dem Thema „Prävention von (sexualisierter) Gewalt“ zu befassen und ein eigenes Präventionskonzept zu erstellen.

4. Der Ehrenkodex und das erweiterte Führungszeugnis

4.1. Der Ehrenkodex

Der Ehrenkodex des DOSB und der Deutschen Sportjugend (dsj) soll alle Personen, die in den unterschiedlichen Sportorganisationen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, darüber aufklären, welche moralischen Verpflichtungen sie mit ihrem Engagement eingehen und wie sie mit den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umgehen sollen. Dieser Ehrenkodex muss auch innerhalb des Schwimmverbands von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit unterzeichnet werden. In allen Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgängen werden alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie weitere Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen des Verbandes aufgefordert, diesen zu unterschreiben.

Eine Sicherheit ist durch die Unterzeichnung des Ehrenkodex allein nicht gewährleistet. Der Ehrenkodex ist deshalb nur einer von mehreren Bausteinen des Präventionskonzeptes. Im SVW wird deshalb zusätzlich die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII eingeführt.

4.2. Das erweiterte Führungszeugnis

Zum aktiven Kinder- und Jugendschutz gehört für den SVW eine gezielte Auswahl ihrer Mitarbeiter*innen. Dafür wird von folgenden Personengruppen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt:

- Alle für die Verbände tätigen Personen
- Alle für die Verbände als Schiedsrichter*innen, Kampfrichter*innen oder Turnierleiter*innen tätigen Personen
- Die Verbände wirken auf eine vergleichbare Regelung in ihren Beteiligungsgesellschaften hin

Prävention von (sexualisierter) Gewalt im Schwimmsport

(Stand: 10.08.2023)

Bei allen hauptberuflichen Mitarbeitern*innen des SVW soll die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Bestandteil des Arbeitsvertrages sein.

Personen, die dieses erweiterte Führungszeugnis nicht vorlegen oder darin einen Eintrag nach §72a SGB VIII haben, dürfen in den Verbänden nicht im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss von den genannten Personengruppen spätestens alle 3 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. In Verdachtsfällen muss eine vorzeitige Wiedervorlage verlangt werden.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse erfolgt ausschließlich durch den Verband autorisierte Einsichtnehmer*innen. Wünscht jemand eine unabhängige Einsichtnahme ins Führungszeugnis, kann eine externe Stelle damit beauftragt werden.

Die eingereichten Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden weder einbehalten noch kopiert aufbewahrt. Grundsätzlich sind die Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.

Unseren Mitgliedsvereinen legen wir zum Schutz aller Beteiligten nahe, sich von allen Trainerinnen und Trainern vor Tätigkeitsbeginn das erweiterte Führungszeugnis vorlegen zu lassen bzw. regelmäßig Einsicht in dieses zu nehmen. Die Freiwilligkeit dieser Umsetzung erlischt zu Gunsten einer verpflichtenden Vorlage des Führungszeugnisses (Satzungsänderung).

5. Qualifizierungsmaßnahmen

Der SVW wird die für den Verband tätigen Ansprechpartner*innen und Referent*innen in Qualifizierungsmaßnahmen hinsichtlich der Prävention vor (sexualisierter) Gewalt sensibilisieren und qualifizieren. Weiterhin wird das Thema Prävention vor (sexualisierter) Gewalt Bestandteil in Qualifizierungsmaßnahmen sein.

6. Schwimmsportspezifische Faktoren

Schwimmen gehört in Teilbereichen auch zu den Sportarten, die durch intensiven Körperkontakt geprägt sind (z.B. bei Hilfestellungen im Wasser, bei der Rettung von Kindern und Jugendlichen, bei Spielsituationen im Wasserball, etc.). Bei erforderlichem Körperkontakt im Rahmen des Vereinsbetriebes ist die Intimsphäre zu wahren.

Ebenfalls sind die durch die Infrastruktur gegebenen Rahmenbedingungen eines Schwimmbades, wie z.B. die Anzahl und Aufteilung der Umkleidekabinen und Duschen in gemischten bzw. gemeinsamen Duschräumen, von Verein zu Verein sehr unterschiedlich. Entscheidend ist bei der Vielfalt, dass Kinder die Möglichkeit haben sollten, sich eigenständig umzuziehen. Nach Möglichkeit sollten Umkleiden und Duschen von Erwachsenen, (Eltern, Betreuer*innen oder Trainer*innen) nicht betreten werden. Ist das Betreten zwingend erforderlich, sollte dies immer durch gleichgeschlechtliche Personen und verbunden mit einer

Prävention von (sexualisierter) Gewalt im Schwimmsport

(Stand: 10.08.2023)

kurzen Ankündigung erfolgen. Es empfiehlt sich zudem, die Umkleidekabine zu zweit zu betreten, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kamerafunktion muss für alle in den Umkleiden untersagt sein.

7. Weiterführende Links

Alle aktuellen Infos, Unterlagen und Materialien sind auf der Homepage des SVW zu finden:

<https://svw-online.de/sport/praevention-vor-sexualisierter-gewalt/>

sowie auf weiteren Seiten:

- <https://www.wlsb.de/geschaeftsstelle-zuschuesse-arbeitshilfen-vorbild-sein/kindewohl>
- <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>
- <https://www.dsj.de/kinderschutz/>
- <http://www.zartbitter.de/>
- [Fortbildungsnetz sG](#)
- [DSV Broschüre „Hilfe bei Gewalt“](#)